

Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine sichere und vertrauenswürdige Demokratie (E-Voting-Moratorium)' (im Bundesblatt veröffentlicht am 12. März 2019).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Verwendung elektronischer Verfahren zur Stimmabgabe ist verboten.

Art. 197 Ziff. 12²

12. Übergangsbestimmung zu Art. 39 Abs. 1^{bis} (Verwendung elektronischer Verfahren zur Stimmabgabe)

¹ Artikel 39 Absatz 1^{bis} tritt mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft; mit der Annahme sind sämtliche Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts über elektronische Verfahren zur Stimmabgabe nicht mehr anwendbar.

² Die Bundesversammlung kann das Verbot durch Bundesgesetz aufheben, wenn gewährleistet ist, dass mindestens die gleiche Sicherheit gegen Manipulationshandlungen wie bei der handschriftlichen Stimmabgabe besteht, namentlich wenn unter Wahrung des Stimmgeheimnisses:

- die wesentlichen Schritte der elektronischen Stimmabgabe von den Stimmberechtigten ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können;
- sämtliche Stimmen so gezählt werden, wie sie gemäss dem freien und wirklichen Willen der Stimmberechtigten und von aussen unbeeinflusst abgegeben wurden; und
- die Teilergebnisse der elektronischen Stimmabgabe eindeutig und unverfälscht ermittelt sowie nötigenfalls in Nachzählungen ohne besondere Sachkenntnis zuverlässig überprüft werden können, sodass ausgeschlossen ist, dass Teilergebnisse anerkannt werden, die nicht den Anforderungen nach den Buchstaben a und b entsprechen.

³ Die Bundesversammlung kann das Verbot frühestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten aufheben.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Grüter Franz, Sonnhangstrasse 35, 6205 Eich; Rimoldi Nicolas A., Lützelmatweg 2, 6006 Luzern; Ananiadis Jorgo, Kilchgrundstrasse 34, 3072 Ostermundigen; Bigliel Thomas, Papiermühleweg 34, 7302 Landquart; Bonzanigo Silvio, Obergütschstrasse 10A, 6003 Luzern; Droz René, Stockhornweg 5, 3076 Worb; Fischer Benjamin, Ackerstrasse 39, 8604 Volketswil; Funicello Tamara, Bürglenstrasse 50, 3006 Bern; Glättli Balthasar, Höniggerstrasse 148, 8037 Zürich; Gubser Kenny, Krontalstrasse 4, 9000 St. Gallen; Wandeler Michelle, Aargauerstrasse 7, 6215 Beromünster; Hildbrand Pierre-Antoine, Avenue Floréal 17, 1006 Lausanne; Hildbrand Matthias, Bachstrasse 21, 3911 Ried-Brig; Ineichen Jonas, Riffigstrasse 30, 6020 Emmenbrücke; Keller Vincent, Place du Marché 2, 1020 Renens; Koller Prisca, Obere Gübelstrasse 1, 8442 Hettlingen; Künzler Alfred, Eisweiherstrasse 177, 8400 Winterthur; Limacher David, Langensandstrasse 52, 6005 Luzern; Luck Claudio, Schaffhauserstrasse 264, 8057 Zürich; Moser Hans, Hostetgass 9, 9470 Buchs SG; Rutz Gregor, Hinterdorfstrasse 9, 8702 Zollikon; Schlauri Simon, Promenadengasse 6, 8001 Zürich; Schwaab Jean-Christophe, Route de la Corniche 30, 1097 Riex; Singer Michelle, Gotthelfstrasse 4, 3427 Utzenstorf; Steiger Martin, Florastrasse 1, 8008 Zürich; Terekhov Artur, Kirchweg 36, 8102 Oberengstringen; Zanetti Claudio, Bergstrasse 12, 8625 Gossau ZH

Ablauf der Sammelfrist: 23. November 2020.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Amtliche

Eigenschaft:

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 23. November 2020 senden an:

Verein «Für eine sichere und vertrauenswürdige Demokratie (E-Voting-Moratorium)», Ronstrasse 1, 6030 Ebikon.

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.